

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Quetz · Essigweg 1a · 70565 Stuttgart

Stadt Leinfelden-Echterdingen
Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau
Frau Astrid Waibel
Bernhäuser Straße 13

70771 Leinfelden-Echterdingen

Stuttgart, 22. 2. 2020

Bebauungsplan „Änderung Stangen“, Echterdingen

Untersuchung des Baumbestands auf mehrjährig nutzbare Niststätten und mögliche Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG

Die Bäume im Bereich der über 2000 m² großen Grünanlage mit dem Kinderspielplatz (Flurstücke 6983 und 6964/1 sowie teilweise 6964) in Echterdingen, an der Ecke Stangenstraße/Leinfelder Straße (L 1192), wurden daraufhin untersucht, ob Baumhöhlen oder andere artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind und bei der Rodung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG eintreten können.

Bei den etwa 30 Jahre alten Bäumen handelt es sich um 10 Linden und andere vereinzelte Baumarten - Bergahorn, Hainbuche, Weide - innerhalb des z.T. eingezäunten Geländes sowie weitere Linden am Rande der Stangenstraße sowie in doppelter Baumreihe auf der Böschung zur Leinfelder Straße hin.

Bei der Untersuchung am 15.2.2020 (im unbelaubten Zustand der Bäume) wurden bis auf ein kleines Astloch am Hauptstamm eines Bergahorns (siehe Anlage Fotos Seite 5), dessen Einflugloch für eine Nutzung als Niststätte für höhlenbrütende Vogelarten und Quartier für Fledermäuse nicht ausreichend dimensioniert ist, 5 an Linden angebrachte Nistkästen sowie zwei Nester freibrütender Vogelarten (Rabenkrähe und Ringeltaube) an Linden auf der Böschung an der Leinfelder Straße, außerhalb des Geländes, festgestellt.

Aus diesem Untersuchungsbefund ergeben sich an dem untersuchten Baumbestand danach keine Hinweise, dass durch die Rodung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgelöst und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Die fünf Nistkästen an Bäumen innerhalb des Areals sind vor der Rodung bzw. nach der Brutzeit (1. Oktober bis Ende Februar) an Bäume umzuhängen, die sich entlang der Stangenstraße oder auf der Böschung an der Südseite der Leinfelder Straße und außerhalb des Baugeländes befinden.

Die vorhandenen Bäume und Gehölze haben vor allem eine Bedeutung für gebüsch- bzw. freibrütende besonders geschützte Vogelarten (Zweigbrüter) in den Baumkronen und

Sträuchern. Ein Potenzial (Baumhöhlen) für mehrjährig nutzbare Niststätten höhlenbrütender Vogelarten sowie für Quartiere von Fledermäusen ist - bis auf die Nistkästen - nicht vorhanden.

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um verbreitete und z.T. häufige Arten, die im Bereich bebauter Flächen und kleinerer Grünanlagen in Siedlungsgebieten verbreitet sind und die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten am Baum- und Gehölzbestand in der Umgebung finden

Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und von Fledermäusen.

Es ist nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vorkommenden Arten durch den Verlust einzelner Niststätten beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG), so dass keine vorgezogenen Maßnahmen erforderlich sind.

Vertiefende faunistische Untersuchungen im Sommerhalbjahr 2020, um den Bestand besser beurteilen und mögliche Auswirkungen einschätzen zu können, sind ebenfalls nicht erforderlich.







